

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben vom 19.08.2014: Von dem oben angeführten Vorhaben sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Die in unserer Stellungnahme vom 13.08.2013 aufgeworfene Fragestellung, inwieweit das Vorhaben der Störfallverordnung nach der 12. BImSchV unterliegt, kann durch die unter Punkt 1.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen enthaltenen zulässigen Obergrenze der Lagermenge für hochentzündliche Gase noch verneint werden. Der Bebauungsplan wird nach der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aus diesem entwickelt sein. Der Flächennutzungsplan befindet sich derzeit in der Anhörung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Regionalverband bringt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Ganterhof" keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor. Hinweis: Die im Lageplan für das neu zu errichtende Gärrestelager eingetragene Sohle müsste aus unserer Sicht bei 513,95 m ü NN liegen und nicht bei 913,95 m ü NN. Vergleichbares gilt für die Umnutzung des Gärrestelagers zu Fermenter 3.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise darauf, dass keine Ziele der Raumordnung betroffen sind und dass die Biogasanlage Ganterhof mit der Festsetzung 1.1 nach der 12. BImSchV keinen Störfallbetrieb darstellt sowie zum Verfahrensstand der Änderung des Flächennutzungsplanes werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Sohlenhöhe im Lageplan des Büros Novatech wird gefolgt. Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen (Tippfehler). Sie wird auf 513,95 m ü NN korrigiert.</p>
2.	<p>Netze BW, Biberach, Stellungnahme vom 08.08.2014: Da sich im Geltungsbereich keine Anlagen von uns befinden ha-</p>	<p>Kenntnisnahme Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>ben wir keine Einwände.</p>	<p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>3.</p>	<p>Terranets BW, Stuttgart, Stellungnahme vom 01.08.2014: In dem räumlichen Geltungsbereich der geplanten Biogasanlage Ganterhof liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden. Wie Sie den beigefügten Übersichtsplänen (siehe Anlagen) entnehmen können, verlaufen östlich, außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und der Ausgleichsfläche, die Oberschwabenleitung 1 DN 500 MOP 67,5 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikations-kabel der terranets bw GmbH. Sollten sich Ihre Planungen in diesen Bereich weiterentwickeln, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise auf die vorhandenen Anlagen der terranets bw GmbH außerhalb des Geltungsbereiches werden zur Kenntnis genommen. Bei weiteren Planungen, die Anlagen der terranets bw GmbH betreffen, erfolgt eine Beteiligung. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>4.</p>	<p>Regierungspräsidium Tübingen Abtl. Gewässer, Ravensburg Stellungnahme vom 18.07.2014: Da im geplanten Bebauungsplan kein Gewässer 1.Ordnung betroffen ist, braucht der Landesbetrieb Gewässer des Regierungspräsidiums Tübingen am weiteren Verfahren nicht beteiligt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Hinweis, dass Gewässer 1. Ordnung nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen. Der Landesbetrieb Gewässer des Regierungspräsidiums Tübingen wird daher an einem ggf. erforderlichen weiteren Verfahren nicht beteiligt. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>5.</p>	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 25.08.2014: Stellungnahme Gewerbeaufsicht: Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrund-</p>	<p>Wird berücksichtigt Der Anregung wird nachgekommen. In der Begründung wird zum Thema "Geruchsimmissionen" redaktionell ergänzt, dass die Ver-</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>lage und Möglichkeiten der Überwindung): Rechtsgrundlagen: § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. DIN 18005-1 :2002-07, Schallschutz im Städtebau Das Geruchsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verbesserung der Geruchssituation eintritt. Dies wurde primär durch den vereinbarten Verzicht zum Weiterbetrieb der Stallanlagen erreicht. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Betreiber den Verzicht ihrer Stallanlage bzw. auf die Baugenehmigung der Stallanlage rechtsverbindlich erklärt haben, <u>bevor</u> der Satzungsbeschluss gefasst wird bzw. der Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt. In der Begründung Nr. 8 ist als Ergebnis der Abwägung (UB 2.2.2.7 und Gutachten Mai 2014 Tabelle 5.6) noch zu ergänzen, dass die Rinderhaltung Ganterhof endgültig aufzugeben ist.</p> <p>Stellungnahme Sachgebiet Naturschutz: 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung):</p> <p>1.1 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung a) In der Bilanzierung wird der Biotoptyp Nr. 60.50 in der Tabelle Planung "Kleine Grünflächen" mit 3.100 m² angegeben (S. 23, Ziff. 2.2.4.5). Er ist in der Planung nicht erkennbar. Die Stadt wird gebeten, dies entsprechend zu ergänzen. Eine Möglichkeit wäre, den Biotoptyp 60.50 in einem "Begleitplan" als nicht überbaubare Fläche zu kennzeichnen oder diesen zu streichen und einen anderen Biotoptyp zu vergeben und zu bewerten.</p>	<p>besserung der Geruchssituation insbesondere durch die Aufgabe der Milchviehhaltung am Ganterhof im Jahr 2011 erreicht wird. Die Absicherung erfolgt über eine entsprechende Baulast, die vor Satzungsbeschluss erteilt wird und auch Gegenstand des Durchführungsvertrages ist.</p> <p>Wird berücksichtigt 1.1 a) Für das gesamte Sondergebiet ist eine Grundfläche von 10.500m² festgesetzt, die gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO um die Hälfte überschritten werden darf. Folglich kann innerhalb des Sondergebietes eine Gesamtfläche von 15.750 m² versiegelt werden, die verbleibenden 3.100 m² sind von Bebauung freizuhalten. Die Darstellung dieser Freihalteflächen im Bebauungsplan ist</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>b) Im Umweltbericht, vorgelegt vom Büro Sieber, Stand 25.06.2014 wurde für das Schutzgut Boden keine konkretisierte E-/A-Bilanzierung vorgelegt. Eine E-/A-Bilanzierung sollte nachvollziehbar sein. D.h. durch Versiegelung oder Teilversiegelung beeinträchtigte Flächen von Bestand und Planung sollten a) konkret und detailliert im Text mit Flächenangabe aufgeführt und b) in einem Plan ebenfalls mit Flächenangaben (auch Gesamtfläche) dargestellt werden.</p> <p>c) Das im Umweltbericht angegebene Kompensationsdefizit von 33.868 Ökopunkten im Schutzgut Boden ist zwar grundsätzlich richtig, da es die maximal zulässige versiegelbare Fläche berücksichtigt, aber die unberührten Flächen bzw. Flächen, für die weiterhin die unveränderte Wertigkeit der Bodenfunktionen (2-3-2) gelten, sind dann auch ganz konkret in einem Plan darzustellen und bei den Bauarbeiten auch als Tabuflächen auszuweisen, um sie vor Beeinträchtigungen zu schützen. Eine konkretisierte Bilanzierung und ein detaillierter Plan für das Schutzgut Boden sind nachzureichen. (siehe a).</p> <p>d) Die Flächenangaben innerhalb des Textes und in den Plänen sollte auf Kohärenz geprüft werden (z.B. Plangebiet einmal 2,24 ha, dann wieder 2,25 ha groß).</p> <p>1.2 Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen § 1 a BauGB</p> <p>a) Bei der Maßnahme A 2 "Anlage von Blühstreifen entlang der Ackerfläche" ist es sinnvoll, wenn die Mahd erst nach dem Winter erfolgt, weil dann die anfallenden Samen die im Blütenstand verbleiben von Wintervögeln noch genutzt werden</p>	<p>grundsätzlich nicht sinnvoll, da hierdurch die Bauherrschaft zu stark eingeschränkt würde. Da es sich im vorliegenden Fall jedoch um ein konkretes Vorhaben handelt, kann die voraussichtliche Lage der Freihalteflächen wie angeregt in einem separaten Plan aufgezeigt werden. Dieser Plan wird in den Umweltbericht eingefügt.</p> <p>b) Der Anregung wird entsprochen. Der Umweltbericht wird um jeweils eine Planskizze für Bestand und Planung ergänzt, in der die momentane sowie die zukünftige Versiegelung aufgezeigt werden. Die genauen Größen der einzelnen versiegelten Teilflächen können bereits der Bilanzierungstabelle beim Schutzgut Arten und Lebensräume, in welcher die einzelnen Biotoptypen aufgelistet sind, entnommen werden. Zur leichteren Auffindung werden die wesentlichen Kenngrößen auch im Abschnitt zum Schutzgut Boden nochmals aufgeführt.</p> <p>c) Der Anregung wird entsprochen (siehe die Abwägungsvorschläge zu a) und b)). Der Bauherr wird bei der Bauausführung darauf achten, die von Bebauung frei bleibenden Flächen nicht unnötig zu befahren oder als Lagerfläche zu nutzen.</p> <p>d) Die Flächenangaben werden einheitlich auf 2,24 ha geändert.</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>1.2</p> <p>a) Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht sowie der Übersichtsplan zu den Ausgleichsmaßnahmen werden um die Empfehlung zur Frühjahrsmahd ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>können. Zahlreiche Vögel wie Finkenvögel und Ammern nutzen stehenden Brachaufwuchs.</p> <p>b) Die Strauch-/Hecken-/Baumpflanzungen auf privaten Grünflächen können nur anerkannt werden, wenn sich die Stadt verpflichtet die Pflanzung durchzusetzen und auch bei deren Abgang die Nachpflanzung durchsetzt (vgl. Ziff. 6.1, 9.1, S. 6/7 textl. Festsetzung).</p> <p>1.3 Schutzgebiete: Biotop "Feuerlöschteich südlich Ganter", Nr. 8223-436-0244 Für die Herstellung der Zufahrt zum Löschteich durch das Biotop wurde gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG die Ausnahme erteilt. Für die Wegeführung war der Eingriff in den Biotop erforderlich. Die Abarbeitung sowie der Ausgleich erfolgten ebenfalls in diesem Verfahren. Eine weitergehende Ausnahme für Eingriffe in den Biotop kommt nicht in Betracht. Die zeichnerische Darstellung Zufahrt/Biotopabgrenzung im Bebauungsplan, Planstand vom 25.06.2014 ist zu korrigieren. Im Bereich Zufahrt ist die Signatur für Biotopabgrenzung herauszunehmen. Zur Klarstellung bitten wir die aktuelle Biotopabgrenzung des Biotops "Feuerlöschteich südlich Ganter", Nr. 8223-436-0244 sowie das südwestlich und südöstlich anschließende Biotop "Hecken südlich Hofgut Ganter", Nr. 8223-436-0243 außerhalb der Bebauungsplangrenze im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p>1.4 Natura 2000 Gebiete, § 31, 33 BNatSchG</p>	<p>b) Der Durchführungsvertrag enthält unter § 6 Abs. 1 die Verpflichtung, dass der Vorhabenträger die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und sonstigen Pflanzgebote auf eigene Rechnung umzusetzen und abgehende Gehölze zu ersetzen hat. An gleicher Stelle ist auch geregelt, dass die Stadt, sofern der Vorhabenträger dieser Verpflichtung nicht nachkommt, berechtigt ist nach angemessener Fristsetzung die Umsetzung auf Kosten des Vorhabenträgers selbst zu veranlassen. Einer Anrechnung der Pflanzungen auf den privaten Grünflächen steht daher nichts entgegen.</p> <p>Wird berücksichtigt 1.3 Der Anregung wird gefolgt. Die umliegenden Biotope werden in die Planzeichnung zum Bebauungsplan aufgenommen. In dem Bereich, in dem sich das Biotop "Feuerlöschteich südlich Ganter" mit der bestehenden Zufahrt überlagert, wird die Biotopsignatur entfernt.</p> <p>Wird berücksichtigt</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Natura 2000-Vorprüfung vom 03.04.2014, Büro Sieber ist zu ergänzen: Der in der Stellungnahme vom 15.08.2013 geforderte Nachweis in der Natura 2000-Vorprüfung, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen - insbesondere im Havariefall - für den nördlich gelegenen Güllenbach (Teil des Natura 2000 Gebietes) sowie den nach Südosten entwässernden Auerbach (beginnend am Feuerlöschteich) zu erwarten sind, ist noch nicht vollständig abgearbeitet. Es muss sichergestellt sein, dass im Havariefall, bei Starkregenereignissen, etc. keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Gewässer (z.B. durch wassergefährdenden Stoffe (Gülle, Gärsubstrat etc.) eintreten können. Hierbei müssen die aquatischen Arten berücksichtigt werden. Insbesondere ist in der Vorprüfung darzulegen, welche Vorkehrungen im Bereich der nordöstlichen und östlichen Zufahrt getroffen sind, die verhindern sollen, dass Gärsubstrat entsprechend dem Gefälle abfließt. Ebenfalls muss sichergestellt werden, dass kein belastetes Abwasser von der Biogasanlage (Gärrestelagern etc.) über die Sickermulde in die Vorfluter gelangen kann. Im Grundrissplan "Sickermulde" ist die Sickermulde dargestellt, in die eine Einleitung aus Richtung Westen von den Gärrestelagern erfolgt. Es ist darzustellen, woher diese Einleitung kommt und was darüber einleitet werden soll. Zu 6.2.1 Düngeverbot: Gemäß § 29 Abs. 3 Ziff. 1 WG besteht ein Düngeverbot entlang von Gewässern von 5 m. Dies bitten wir zu korrigieren.</p>	<p>1.4 Das Gelände innerhalb des überplanten Bereichs fällt nach Nordosten hin ab, so dass austretende Flüssigkeiten in diese Richtung abfließen werden. Nördlich und östlich der bestehenden Anlage wurden bereits bei deren Errichtung Erdwälle angelegt. Diese bestehenden Wälle bleiben erhalten. Die nordöstliche Zufahrt wird aufgegeben; in diesem Bereich werden die bestehenden Wälle durch eine zusätzliche Erdaufschüttung so ergänzt, dass ein im Nordosten geschlossener Wall entsteht. Im südöstlichen Bereich wird das neu bebaute Gelände ebenfalls so modelliert, dass für den Havariefall ein Mindestvolumen als Retentionsraum für wassergefährdende Stoffe und damit ein ausreichender Gewässerschutz gegeben ist. Hierzu kann einerseits der Bereich der von Bebauung frei bleibenden Fläche im Südosten etwas abgegraben werden. Alternativ ist es möglich, um das neue Gärrestelager einen mit Fahrzeugen überfahrbaren Wall zu errichten. Durch die genannten Erdarbeiten wird erreicht, dass keine Schadstoffe in den Feuerlöschteich oder den hier beginnenden Bach gelangen. Die Natura 2000-Vorprüfung wird entsprechend ergänzt. Der Grundrissplan "Sickermulde" des Büros Novatech wird entsprechend der Anregung geändert.</p> <p>Unter dem Punkt 6.2.1 in der Natura 2000-Vorprüfung wird die Breite des Düngeverbotsstreifens von 3 m auf 5 m korrigiert.</p> <p>Der Unteren Naturschutzbehörde wird die Natura 2000-Vorprüfung in der geänderten Fassung vom 15.09.2014 vorgelegt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>2.1 Ausgleichsmaßnahmen/ -flächen In den textlichen Festsetzungen unter Ziff. 7.2 "Zuordnung, S. 6/7 der Stadt Ravensburg zum VBP werden die Maßnahmen A 1 - A 3 textlich/zeichnerisch dargestellt. Im Plan ist die Maßnahme A 1 an der richtigen Stelle eingezeichnet; jedoch ist die Flurstücksbezeichnung nicht richtig (Flst.-Nr. 592). Es wird gebeten, dies zu korrigieren. Die Parzelle 592/2 befindet sich zwischen der Maßnahme A 1 und dem mäandrierenden Bach, der als Parzelle ausgemarkt ist.</p> <p>2.2 Pflanzliste Aus der Liste der zu pflanzenden Sträucher ist die Kornellkirsche zu streichen. Diese ist nicht heimisch sondern kommt aus dem illyrischen Florenelement.</p> <p>2.3 Im beigefügten Lageplan (Tektur, Bestand, Umnutzung, Neubau) sind bei Gärrestelager 1 und Fermenter 3 die Angaben zur Sohlenhöhe falsch (statt 913,95 = 513,95). Es wird gebeten, dies zu korrigieren.</p> <p>Stellungnahme Sachgebiet Bodenschutz, Abbauvorhaben, Altlasten - SB Bodenschutz:</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>2.1 Der Anregung wird gefolgt. Die Fl.-Nr. wird in der Planskizze entsprechend nach Süden verschoben.</p> <p>2.2 Der Anregung wird gefolgt. Die Kornellkirsche wird aus der Pflanzenliste gestrichen. Dies erfordert keine erneute Auslegung, da der geäußerten Anregung in vollem Umfang nachgekommen wurde und die Änderung (Streichung einer genau benannten Gehölzart) so eindeutig war, dass keine Missverständnisse möglich waren. Durch eine erneute Beteiligung kann sich somit kein neues Abwägungsmaterial ergeben.</p> <p>2.3. Der Anregung wird gefolgt. Die Sohlenhöhe im Lageplan des Büros Novatech wird entsprechend korrigiert.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: <u>Hinweis:</u> Das Bodenmanagement-Konzept mit den unten angeführten Inhalten ist zur Minimierung des Eingriffes in den Boden zu erstellen und durchzuführen. Die Inhalte des Bodenmanagementkonzepts sollten bereits in der Ausschreibung berücksichtigt werden, um es qualitativ und vor allem ökonomisch umsetzen zu können. Vor allem im Hinblick auf die Erdmassenbewegungen, die beim Neubau des Gärrestlagers 1, der Sickersaftgrube und der Kammer 4 des Fahrsilos entstehen ist ein Bodenmanagementkonzept sinnvoll. Das Bodenmanagementkonzept ist der Unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn vorzulegen.</p> <p>Inhalt des Bodenmanagementkonzepts:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung der physikalischen Eigenschaften des auszuhebenden Bodens - Erdmassenberechnungen (getrennt nach A-, B-, C-Horizont) - Mengenangaben bezgl. künftiger Verwendung des Bodens - direkte Verwendung (im Baugebiet, außerhalb des Baugebietes) - Trennung von Oberboden und kulturfähigem Unterboden und ggf. C-Horizont bei Ausbau und Lagerung - Zwischenlagerung (Anlage von Mieten nach der DIN 19731) - Maßnahmen zur Vermeidung und zur Beseitigung von Bodenverdichtungen, incl. Rückbau - Ausweisung von Lagerflächen - Ausweisung von Tabuflächen (keine bauseitige Beanspruchung) 	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise auf Erforderlichkeit und Inhalte eines Bodenmanagement-Konzeptes werden zur Kenntnis genommen. Dies betrifft jedoch nicht die Ebene der Bauleitplanung. Das Bodenmanagement-Konzept wird vom Vorhabenträger im Zuge der Bauausführung erstellt und durchgeführt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>chung)</p> <p>Zur Sicherstellung des fachgerechten Umgangs mit dem Boden, wird die Begleitung der Bodenarbeiten durch eine bodenkundliche Fachkraft empfohlen.</p> <p>Stellungnahme Sachgebiet Kommunales Abwasser, Grundwasserschutz - SB Abwasser: Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Die derzeitige und zukünftige Ableitung des unbelasteten Niederschlagswassers erfolgt über einen Retentionsbodenfilter und gedrosselter Einleitung in einen Vorfluter (siehe auch Umweltbericht). Sämtliche Punkte der Niederschlagswasserentsorgung, die sich auf eine Versickerung beziehen, sind deshalb zu entfernen/zu überarbeiten. (Textliche Festsetzungen, Pläne usw.).</p> <p>Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 2 und 3 WG; § 48 WG; Niederschlagswasser VO; § 1 Abs. 6 Ziff. 8 BauGB, § 9 Abs. 1 Ziff. 14 (u. a.) BauGB; § 74 LBO; § 55WHG</p> <p>Stellungnahme Forstamt; Landwirtschaftsamt; Vermessungs- und Flurbereinigungsamt; Umweltamt Sachgebiet Kommunales Abwasser, Grundwasserschutz - SB Grundwasser: [X] keine Anregungen</p>	<p>Wird berücksichtigt Der Hinweis auf die Entwässerung über einen Retentionsbodenfilter mit gedrosselter Einleitung in einen Vorfluter wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der Anregung werden die Festsetzung sowie die Hinweise, die sich auf eine Versickerung beziehen, entfernt bzw. überarbeitet. Diese Änderung ist mit dem Landratsamt abgesprochen, sodass es keiner erneuten Auslegung bedarf.</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis auf die Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht für Geruchsimmissionen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6.	<p>Landwirtschaftsamt: Für die Geruchsemissionen ist das SG Gewerbeaufsicht zuständig.</p> <p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 20.08.2014: Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 .Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</p> <p>Keine</p> <p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken:</p> <p>Geotechnik Die ingenieurgeologischen Hinweise und Empfehlungen der Stellungnahme des LGRB mit Az. 2511 // 13-10311 vom 06.12.2013 zur 52. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2000 des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental gilt gleichermaßen für das vorliegende Bebauungsplanverfahren: <i>"Nach Geologischer Karte liegt das Plangebiet im Verbreitungs-</i></p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> <p>Der Hinweis auf die Stellungnahme vom 06.12.2013 zur 52. Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da die Beseitigung des Niederschlagswassers im Plangebiet nicht über Versickerung sondern über einen Retentionsbodenfilter und gedrosselte Einleitung über einen Vorfluter erfolgt, ist ein Versickerungsgutachten nicht erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><i>bereich weitgestufter Moränensedimente der Würm-Eiszeit mit nicht im Detail bekannter Mächtigkeit. Im tieferen Untergrund stehen Gesteine der Oberen Süßwassermolasse an. Sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig ist, wird die Erstellung entsprechender hydrologischer Versickerungsgutachten empfohlen. Die Moränensedimente sind i. A. gut belastbar, können aber aufgrund ihrer heterogenen Zusammensetzung (z. B. bindige Lagen, Findlinge) lokal zu Setzungen und zu Erschwernissen bei der Erschließung und Bebauung führen. Auf eine ausreichende Einbindetiefe der Fundamente und einheitliche Gründungsbedingungen ist daher zu achten. Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen."</i></p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Nach der topographischen Karte 1:25 000 liegt das Plangebiet rund 600 m oberstrom einer Quelle im Hotterloch. Ebenso liegt das Bauvorhaben rund 1,7 km oberstrom der Trinkwasserfassung Brunnen Riesenhof. Bei einer Überarbeitung des zu kleinen</p>	<p>Der Hinweis auf eine Baugrunduntersuchung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> <p>Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes sowie die grundsätzliche Zustimmung aus hydrogeologischer Sicht werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Wasserschutzgebietes dieser Fassung würde das Plangebiet in einer Schutzzone III zu liegen kommen. Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Wir verweisen auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> <p>Die Zustimmung sowie der Verweis auf das Geotop-Kataster werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
7.	<p>Regierungspräsidium Tübingen, Raumordnung, Stellungnahme vom 27.08.2014:</p> <p>I. Belange des Immissionsschutzes: Der Vorhabensträger hat festgesetzt, dass die Anlage der 12. BImSchV nicht unterliegt, da im Textteil des B-Plans Störfall-Betriebsbereiche ausgeschlossen werden.</p> <p>II. Belange des Naturschutzes: Die Stellungnahme des Naturschutzreferats folgt nach.</p>	<p>Kenntnisnahme Durch die Festsetzung 1.1 ist sichergestellt, dass die Biogasanlage Ganterhof nach der 12. BImSchV keinen Störfallbetrieb darstellt.</p> <p>Der Verweis auf die nachfolgende Stellungnahme des Naturschutzes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
8.	<p>Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 55, Naturschutz, Stellungnahme vom 28.08.2014: Die höhere Naturschutzbehörde gibt in dem Bebauungsplanverfahren keine eigene Stellungnahme ab.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Verweis auf die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ravensburg wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9.	<p>Die Belange des Naturschutzes werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten.</p> <p>Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler, Horgenzell, Stellungnahme vom 18.07.2014</p> <p>Gegen den geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan für o.g. Gebiet werden seitens der Wasserversorgungsgruppe keine Einwände erhoben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die auf diesem Grundstück bestehende Hauptwasserleitung nicht überbaut werden darf, da diese nicht verlegt werden kann. Wir bitten darum, von der Stadt Ravensburg am Bebauungsplanverfahren weiter beteiligt zu werden.</p>	<p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> <p>Kenntnisnahme Die Hinweise auf die bestehende Hauptwasserleitung außerhalb des Geltungsbereiches und deren Nicht-Überbaubarkeit werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte um weitere Beteiligung am Verfahren wird ggf. entsprochen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>